Vertrag

für Wartung und Inspektion von technischen Anlagen und Einrichtungen

Für:		Badewassertechnik	
Gebäude:		Freibad, Chemnitzer Straße 107, 04703 Leisnig	
Betreiber der Anl		Stadt Leisnig	
Nutzer der Anlag		Stadt Leisnig	
Bauverwaltende		Bauamt der Stadt Leisnig	
	0.01101		
Zwischen:		Stadt Leisnig	
vertreten durch:		Der Bürgermeister	
vertreten durch:		Markt 1	
vertreten durch:		04703 Leisnig	
verticien daren.			
	-		
		– nachstehend Auftraggeber genannt –	
und der Firma:	Aquap	rojekt Plauen GmbH	
	Reißiger Straße 142		
	08525	Plauen	
		 nachstehend Auftragnehmer genannt – 	

Wartung 2006

wird folgender Vertrag geschlossen:

1. Gegenstand des Vertrages

Gegenstand des Vertrages sind Wartung und Inspektion – nachstehend als Wartung bezeichnet –, sowie kleine Instandsetzungsarbeiten an den technischen Anlagen und Einrichtungen – nachstehend als Anlagen bezeichnet –, die in der/den Bestandsliste/n vom 19.05.2015 aufgeführt sind. Die Bestandsliste/n ist/sind Vertragsbestandteil (siehe Nr. 12, Anhang 1).

In den Bestandslisten sind Art, Standort, Baujahr und technische Daten der technischen Anlage/n und Einrichtung/en so genau und umfassend anzugeben, dass der Leistungsgegenstand eindeutig beurteilt werden kann.

2. Leistungen des Auftragnehmers

Dem Auftragnehmer werden die in der/den Arbeitskarte/n vom
 19.05.2015 beschriebenen Leistungen übertragen.
 Die Arbeitskarte/n ist/sind Vertragsbestandteil (siehe Nr.12, Anhang 2).

Die Arbeitskarten enthalten eine Auflistung üblicher Wartungsund Inspektionsarbeiten.

Soweit dies wegen der Eigenart der Anlage notwendig ist, kann das Ermitteln des Leistungsumfanges durch Auswahl aus der Arbeitskarte – nötigenfalls durch Änderungen oder Ergänzungen – den Bietern überlassen werden.

Soweit die Arbeitskarte mehrere mögliche Fristen vorsieht, ist die Frist nach den Erfordernissen der Anlage in der Arbeitskarte zu bestimmen. Soweit es wegen der Eigenart der Anlage notwendig ist, kann den Bietern die Bestimmung der Frist überlassen werden.

In die Arbeitskarte sind auch die Stoffe und Teile aufzunehmen, die für die Wartungsleistungen benötigt werden, und nicht Hilfsmittel im Sinne der Nr. 3.2 sind.

Mehrausfertigungen der endgültigen Arbeitskarte/n, die Bestandteil des Vertrages werden, sind vor Ort als Checkliste zu verwenden und gemäß Nr. 4.1 mit Erledigungsvermerken zu versehen.

Hinweis: Erläuterungen zum Vertrag (eingerückt und Kursiv-Schrift) sind nicht Vertragsbestandteil.

2.2	Der Auftragnehmer ist verpflichtet, im Zusammenhang mit der Wartung diejenigen Instandsetzungsarbeiten auszuführen, die zur Wiederherstellung des Sollzustandes unerlässlich sind, nicht ohnehin in der Arbeitskarte erfasst sind und den normalerweise zu erwartenden Zeitaufwand für die Wartung nicht erhöhen.
2.3	Andere Instandsetzungsarbeiten hat der Auftragnehmer auf Anforderung in angemessener Frist auszuführen. Hierfür ist ein gesonderter Vertrag zu schließen. Auf Übertragung dieser Leistungen besteht kein Rechtsanspruch.
2.4	Der Auftragnehmer ist – auch außerhalb der regelmäßigen Wartungstermine – verpflichtet, Störungen, die die Anlagensicherheit beeinträchtigen oder die Gebäudenutzung gefährden, nach Aufforderung zu beseitigen. Er hat die Arbeiten unverzüglich innerhalb der betriebsüblichen Arbeitszeit, auch außerhalb der betriebsüblichen Arbeitszeit (z.B. nachts und an Sonn- und Feiertagen) und zwar auszuführen. Da der geforderte Umfang der Einsatzbereitschaft die Kosten wesentlich beeinflusst, ist − soweit möglich − zu vereinbaren, dass Störungen innerhalb der betriebsüblichen Arbeitszeit zu beseitigen sind. Ist zu erwarten, dass die Störungsbeseitigung erhebliche Kosten verursacht und kann eine Unterbrechung des Betriebes der Anlage hingenommen werden, ist der Auftragnehmer zunächst nur aufzufordern, die Ursachen der Störung zu ermitteln und die voraussichtlichen Kosten für die Beseitigung anzugeben.

Zutreffendes vom Auftraggeber ankreuzen

3. Pflichten des Auftragnehmers

3.1 Der Auftragnehmer hat die Leistungen so auszuführen, dass die Sicherheit der Anlagen erhalten bleibt. Die Betriebsbereitschaft ist während der Leistungserbringung aufrecht zu erhalten, soweit dies möglich ist.

Die gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere die Unfallverhütungsvorschriften sowie die allgemein anerkannten Regeln der Technik sind zu beachten.

Der Auftragnehmer hat die Leistung mit seinem Betrieb zu erbringen. Er darf Teile der Leistung mit Zustimmung des Auftraggebers an Nachunternehmer übertragen. Er ist verpflichtet, entsprechend qualifizierte Fachkräfte einzusetzen.

Die aus Rechtsvorschriften sich ergebenden Pflichten des Betreibers werden durch den Abschluss eines Wartungsvertrages nicht eingeschränkt.

- 3.2 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, alle zur Erbringung der Leistungen benötigten Hilfsmittel (z.B. Messgeräte und Werkzeuge) und Hilfsstoffe (z.B. Schmier- und Reinigungsmittel) zu stellen bzw. zu liefern.
- 3.3 Erkennt oder vermutet der Auftragnehmer Mängel oder Schäden, die die Sicherheit oder Betriebsbereitschaft einer Anlage gefährden können, hat er unverzüglich folgende Stelle

Anschrift, Telefon

zu benachrichtigen und erforderlichenfalls die Außerbetriebnahme der Anlage zu veranlassen.

Er hat mündliche Benachrichtigungen schriftlich zu bestätigen. Auf andere Mängel oder Schäden, die nicht unverzüglich beseitigt werden müssen und deren Beseitigung nicht zu den in den Nummern 2.1 und 2.2 beschriebenen Leistungen gehören, hat der Auftragnehmer den Auftraggeber unverzüglich schriftlich hinzuweisen.

3.4	Erkennt der Auftragnehmer, dass wegen Änderung der Nutzung, von ge-
	setzlichen Bestimmungen bzw. allgemein anerkannten Regeln der Technik
	oder aufgrund der nach einer mehrjährigen Betriebsdauer gesammelten Er-
	fahrungen andere Wartungsintervalle notwendig werden, hat er den Auftrag-
	geber darauf hinzuweisen.

4. Ausführung der Leistung

- 4.1 Der Auftragnehmer hat die ausgeführten Leistungen in der Arbeitskarte und den in diesem Zusammenhang festgestellten allgemeinen Anlagenzustand einschließlich etwaiger in absehbarer Zeit notwendig werdender Instandsetzungsleistungen sowie die gegebenenfalls ausgewechselten Teile in einem Arbeitsbericht zu dokumentieren.
- 4.2 Bei den besonders zu vergütenden Leistungen nach Nr. 2.4 sind außerdem Zeitaufwand, Namen und Lohn- bzw. Berufsgruppen (z.B. Monteur) des eingesetzten Personals sowie verwendete Hilfs- und Betriebsstoffe anzugeben.
- **4.3** Als Beauftragter des Auftraggebers bestätigt

Herr/Frau			

die Durchführung der Arbeiten.

Die Bestätigung erstreckt sich nicht auf die fachgerechte Ausführung.

4.4 Der Zeitpunkt der Durchführung der Wartungsarbeiten ist mit dem Beauftragten des Auftraggebers rechtzeitig vor Beginn abzustimmen.

4.5	Die Wartung ist			
	innerhalb der betriebsüblichen Arbeitsze	eit,		
	zu folgenden Zeiten			
	im Rahmen der Frühjahrsinbetriebnahme			
	(Chlorgasflaschenventile werden nach der A	ußerbetri	ebnahme bei Aquapr	ojekt
	in der Winterpause gewartet)			
	durchzuführen.			
5.	Vergütung			
5.1	Für die in der/den Bestandsliste/n aufgeführ			
	stehende jährliche Vergütung/en¹) unter Zug	-		ounkt
	des Entstehens der Steuer geltenden Umsa	itzsteuer	satzes vereinbart:	
	Für Badewassertechnik	von	900,00	€ 2)
	Für Schaltanlage	von	980,00	\in 2)
				- 2)
	Für	von		€ ²⁾
	Für	von		€ 2)
				0
	Summe		1.880,00	\in 2)
	19		357,20	
	+ Umsatzsteuer			€ 2)
	Gesamtbetrag		2.237,20	€ 2)
	acsambenag			0

Zutreffendes vom Auftraggeber ankreuzen

¹⁾ Getrennte jährliche Vergütungen sind nur zu vereinbaren, wenn in einem Vertrag mehrere unterschiedliche Anlagen zusammengefasst werden.

²⁾ vom Bieter einzusetzen

Mit dieser Vergütung sind abgegolten:

- Die Wartung nach Nr. 2.1,
- die Instandsetzung nach Nr. 2.2 mit Lieferung benötigter Klein-/Ersatzteile bis zum Nettowert von insgesamt 25 € je Wartung und Anlage (Ersatzteile mit einem Nettowert über 25 € je Teil werden gesondert vergütet),
- die Kosten für die in Nr. 3.2 bezeichneten Hilfsmittel und -stoffe,
- die Kosten von entsprechend der Arbeitskarte zu liefernden Materialien,
- die Kosten für die entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen vorzunehmende Entsorgung von ausgetauschten Teilen, Hilfs-/Betriebsstoffen, Abfällen und Verpackungen,
- alle sich aus den Leistungen nach Nr. 2.1 und 2.2 ergebenden Nebenkosten, z.B. Fahrt- und Transportkosten, Auslösungen, Tage- und Übernachtungsgelder, Schmutz- und Erschwerniszulagen, Überstunden sowie Sonn- und Feiertagszuschläge.

5.2 Leistungen nach Nr. 2.4 werden wie folgt vergütet (Netto): Stundenverrechnungssatz:

otarraorrio	Obermonteur	49,00	€ 2)
	Monteur	40,00	€ 2)
	Helfer	32,00	€ 2)
	Zuschlag für Leistungen außerhalb der betriebsüblichen Arbeitszeit	50	% 2)
Fahrtkoste	n (An- und Abfahrt) je Auftrag:	175,00	€ 2)

²⁾ vom Bieter einzusetzen

Die Vergütung nach Nr. 5.1 ist ausschließlich der Umsatzsteuer für eine Ver-5.3 tragslaufzeit von 2 Jahren Festpreis.

> Ändert sich nach Ablauf dieser Frist der maßgebende Lohn, so kann auf Verlangen jedes Vertragspartners die jährliche Vergütung nach folgender Preisgleitklausel angepasst werden.

$$K_n = K * \left(P_A + P_L * \frac{L_n}{L}\right)$$

Dabei bedeuten: K = Vergütung - ohne Umsatzteuer - bei Vertragsangebot

 K_n = neue Vergütung

 $P_A = 0, \frac{4}{6}$ = Allgemeinkostenanteil = zusammen 1,0 = Lohnkostenanteil

= <u>14,50</u> ²⁾ €/Std. = Lohn der maßgebenden Lohngruppe

bei Vertragsangebot

L_n = neuer Lohn der maßgebenden Lohngruppe

Maßgebender Tarifvertrag:		2
---------------------------	--	---

(bei tariflosem Zustand gelten die maßgebenden orts- oder gewerbeüblichen Betriebsvereinbarungen)

Facharbeiter Maßgebende Lohngruppe:

(z.B. für die Eisen-, Metall- und Elektroindustrie der Monatsgrundlohn, Lohn eines Facharbeiters der Lohngruppe 7 im summarischen System)

Die Anpassung erfolgt im Folgemonat nach Erbringung des Nachweises der Änderung des maßgebenden Lohnes durch den Auftragnehmer.

5.4 Der Nettowert von im Zusammenhang mit Leistungen nach Nr. 2.4 oder 5.1 benötigten Ersatzteilen wird anhand von Listenpreisen ermittelt.

²⁾ vom Bieter einzusetzen

3.3	wird für zur Erfüllung dieser Pflicht erbrachte Leistungen keine Vergütung gewährt.
5.6	Die Vergütung wird gezahlt: jährlich nach erfolgter Leistungserbringung in Teilbeträgen halbjährlich nach erfolgter Leistungserbringung in Teilbeträgen nach erfolgter Leistungserbringung
6.	Mängelansprüche Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche aus diesem Vertrag beträgt 1 Jahr.
7.	Haftung Werden im Zusammenhang mit der Erbringung der vereinbarten Leistungen Schäden an den Anlagen verursacht, hat der Auftragnehmer die Schäden zu beseitigen, wenn ihn oder seine Erfüllungsgehilfen Verschulden trifft.
	Werden im Zusammenhang mit den vereinbarten Leistungen andere Schäden verursacht, hat der Auftragnehmer in vollem Umfang Ersatz zu leisten, wenn ihn oder seine Erfüllungsgehilfen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit trifft.
	 Im Falle leichter Fahrlässigkeit ist die Haftung begrenzt für Sachschäden auf 500.000 € je Schadensfall, höchstens aber 1.000.000 € insgesamt Vermögensschäden auf 500.000,00 € je Schadensfall, höchstens aber 500.000 € insgesamt.
	Für Personenschäden haftet der Auftragnehmer unbegrenzt.
	Der Auftragnehmer hat hierfür eine Haftpflichtversicherung abzuschließen und auf Verlangen nachzuweisen.
	Nach der Rechtsprechung hat der Auftraggeber nachzuweisen, dass der Auftragnehmer den Schaden verursacht hat. Der Auftragnehmer haftet nicht, wenn er nachweist, dass er den Schaden nicht schuldhaft herbeigeführt hat.
Zutre	effendes vom Auftraggeber ankreuzen

8.	Vertragslaufzeit, Kundigung und Leistungsanderungen
8.1	Die Laufzeit des Vertrages beginnt am 31.05.2015 und beträgt 5 Jahre.
	Eine Verlängerung der Laufzeit des Vertrages jeweils um ein weiteres Jahr gilt als vereinbart, wenn der Vertrag nicht spätestens 3 Monate vor Ablauf der Laufzeit schriftlich gekündigt wird.
	Eine Verlängerung der Laufzeit des Vertrages ist nicht vorgesehen.
8.2	Fristlose Kündigung ist nur aus wichtigem Grund möglich. Als wichtiger Grund gilt insbesondere, wenn: • die in der/den Bestandsliste/n aufgeführten Anlage/n verkauft oder nicht nur vorübergehend außer Betrieb genommen werden sollen,
	 die in der/den Bestandsliste/n aufgeführten Anlage/n aus rechtlichen Gründen von Dritten gewartet werden müssen,
	 der Auftragnehmer seine Leistung nicht oder nicht vertragsgemäß er- bracht hat (§ 323 BGB),
	 der Betrieb des Auftragnehmers infolge wesentlicher Änderungen der An- lage/n nicht mehr auf die dann erforderlichen Wartungs- und Instandset- zungsarbeiten eingerichtet ist,
	 über das Vermögen des Auftragnehmers das Insolvenzverfahren oder ein vergleichbares gesetzliches Verfahren eröffnet oder die Eröffnung bean- tragt oder dieser Antrag mangels Masse abgelehnt worden ist oder die ordnungsgemäße Abwicklung des Vertrages dadurch in Frage gestellt ist, dass er seine Zahlungen nicht nur vorübergehend einstellt.
8.3	Wird ein Teil der in der/den Bestandsliste/n aufgeführten Anlagen nicht nur vorübergehend außer Betrieb genommen, ist eine angemessene Herabsetzung der Vergütung zu vereinbaren.
Zutreffe	endes vom Auftraggeber ankreuzen

8.4 Werden die in der/n Bestandsliste/n aufgeführten Anlagen oder Teile davon vorübergehend außer Betrieb gesetzt, entfallen für diesen Zeitraum Leistungs- und Vergütungspflicht in entsprechendem Umfang.

Die Absicht, Anlagen außer Betrieb zu setzen, ist dem Auftragnehmer möglichst frühzeitig mitzuteilen. Dabei ist die voraussichtliche Dauer der vorübergehenden Außerbetriebsetzung anzuzeigen.

Für die bei der Außerbetriebsetzung und Wiederinbetriebnahme gegebenenfalls erforderlichen Leistungen sind ergänzende Vereinbarungen zu treffen.

8.5 Werden die in der Bestandsliste aufgeführten Anlagen wesentlich geändert, kann eine entsprechende Änderung der Leistungs- und Vergütungspflicht verlangt werden.

9. Pflichten des Auftraggebers

9.1 Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer zur Durchführung seiner Leistung die vorhandenen Einrichtungen, Versorgungsanschlüsse und Betriebsstoffe (z.B. Strom, Wasser, Brennstoffe) kostenlos zur Verfügung zu stellen und Zutritt zu den Anlagen und Versorgungsanschlüssen zu verschaffen.

9.2	Der Auftraggeber stellt folgende Arbeitskräfte ³⁾				
	Die Pflichten des Auftragnehmers nach Nr. 3 bleiben unberührt.				

³⁾ Nur bei Bedarf ausfüllen, sonst streichen

10. Gerichtsstand

Liegen die Voraussetzungen für eine Gerichtsstandvereinbarung nach § 38 Zivilprozessordnung vor, richtet sich der Gerichtsstand für Streitigkeiten aus dem Vertrag nach dem Sitz der für die Prozessvertretung des Auftraggebers zuständigen Stelle.

11. Schriftform und salvatorische Klausel

- in 11.1 Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages sowie den Vertrag betreffende Mitteilungen bedürfen der Schriftform, wenn sie bedeutsam für die weitere Vertragsabwicklung sind (z.B. Preisanpassungen, Leistungsänderungen, Wechsel von Ansprechpersonen).
- 11.2 Durch die etwaige Ungültigkeit einer oder mehrerer Bestimmungen dieses Vertrages wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Wenn und soweit eine der Bestimmungen dieses Vertrages gegen zwingende gesetzliche Vorschriften verstoßen sollte, sind die Vertragspartner verpflichtet, diese durch eine Vereinbarung zu ersetzen, die den gewollten Zweck wirtschaftlich gleichwertig erreicht.

12. Anhang zum Vertrag

Zutref	fendes vom Auftra	aggeber ankreuzen			
Name/Un	terschrift		Name/Unterschrift		
(Ort)		(Datum)	(Ort)	(Datum)	
Für den	Auftraggeber	:	Für den Auftragnehmer:		
	Sonstige	Anlagen:			
		Anlagen: Badewass			
		Gebäudeautomatio	_		
		Druckluftversorgur			
		Niederspannungss			
	☐ KG 442				
	☐ KG 441	Hoch- und Mittelsp	annungsanlagen		
	KG 435 Kälteanlagen				
	☐ KG 430	Lufttechnische Anla	agen (ohne Kälteanlagen)		
	☐ KG 420	Wärmeversorgung	sanlagen		
	☐ KG 410	Abwasser-, Wasser	-, Gasanlagen		
		sliste/n (Anhang 1) u Anlagenarten sind V	und die Arbeitskarte/n (Anha /ertragsbestandteil:	ang 2)	